

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.01.1979

Geschäftszahl

2874/78

Rechtssatz

Das nach § 30 Abs 1 dritter Satz AHStG zwingend einzuholende Gutachten des Prüfungssenates muß vor Entscheidung über das Ansuchen auf Zulassung zur weiteren Wiederholung einer Prüfung der Partei mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht werden (§ 45 Abs 3 AVG 1950). Die Verletzung dieser Vorschrift ist jedenfalls im Sinne des § 42 Abs 2 lit c Z 3 VwGG 1965 wesentlich.